



HAUSHALTSSATZUNG DER STADT ERKNER FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026

vom 19.03.2026

Gemäß § 69 in Verbindung mit § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Erkner vom 26.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:





§ 1 Festsetzungen zum Haushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	€
<u>1. im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	25.262.400
Aufwendungen	25.115.300
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	24.512.400
ordentliche Aufwendungen	25.055.300
außerordentliche Erträge	750.000
außerordentliche Aufwendungen	60.000
Gesamtergebnis	147.100
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	30.415.000
Auszahlungen	37.872.400
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.493.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.072.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.921.800
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.379.600
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	420.800
Veränderung des Bestands an Finanzmitteln	-7.457.400

§ 2 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 160 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 250 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H..





§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 15.299.400 € festgesetzt.

§ 5 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen

1. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag gegenüber der Haushaltsplanung entsteht, der 500.000 € übersteigt und
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktsachkonten 500.000 € der gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 250.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird für Baumaßnahmen auf 25.000 € und für Neuanschaffungen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 25.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf folgende Beträge festgesetzt:

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Kontengruppen 52/54/72/74 außer bei Zuführung und Inanspruchnahmen von Rückstellungen	50.000 €
Transferaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppe 53/73	50.000 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/ -auszahlungen Kontengruppe 55/75	50.000 €





Auszahlungen für Vermögenserwerb Kontenarten 782/783	50.000 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen Kontenart 785	150.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Kontengruppe 79	50.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Kontenart 781	50.000 €
Bilanzielle Abschreibungen; Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Kontengruppe 57/58	100.000 €

5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene oder durch im unmittelbaren Zusammenhang stehende Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen).
6. Zuführungen und Inanspruchnahmen von Rückstellungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden. Übersteigen sie bei dem einzelnen Produktsachkonto den Betrag von 150.000 € ist der Hauptausschuss zu informieren.
7. Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die im Folgejahr fortgesetzt werden (Kontengruppe 785), sind in unbeschränkter Höhe zulässig, wenn ihre Deckung im Folgejahr gewährleistet ist.
8. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 75 Abs. 5 der BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 150.000 € übersteigen.
9. Die Befugnis des Kämmers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 72 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 75 Abs. 5 der BbgKVerf wird auf die in 3. und 4. genannten Beträge beschränkt.
10. Über die von dem Kämmers erteilten Genehmigungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die Stadtverordnetenversammlung halbjährlich zu unterrichten.





11. Übersteigen über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen die unter 3. und 4. genannten Beträge ist eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

§ 7 Deckungskreise

Zur flexiblen Gestaltung des Haushaltsvollzugs wird auf der Grundlage des § 20 KomHKV bestimmt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen/Auszahlungen über Deckungskreise geregelt wird. Die Übersicht über die gebildeten Deckungskreise ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Bei Bedarf können zusätzliche Deckungskreise in der Haushaltsdurchführung eingerichtet bzw. bestehende Deckungskreise erweitert werden.

Erkner, 19.03.2026

gez. Henryk Pilz
Bürgermeister

